

99025004057000

Sperrzeit - Verkürzung oder Aufhebung beantragen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/533-99025004057000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025004057000
Leistungsbezeichnung I	Sperrzeit - Verkürzung oder Aufhebung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sperrzeit - Verkürzung oder Aufhebung beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Gaststättenverordnung (GastVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 GastVO (Sachliche Zuständigkeit) • § 9 GastVO (Allgemeine Sperrzeit) • § 11 GastVO (Allgemeine Ausnahmen) • § 12 GastVO (Ausnahmen für einzelne Betriebe) <p>§ 18 Gaststättengesetz (GaststättenG) (Sperrzeitverkürzung)</p>
Teaser	<p>Für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten ist eine allgemeine Sperrzeit festgesetzt. In dieser Zeit müssen die Gaststätten ihren Betrieb einstellen.</p>
Volltext	<p>Für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten ist eine allgemeine Sperrzeit festgesetzt. In dieser Zeit müssen die Gaststätten ihren Betrieb einstellen.</p> <p>Beginn der Sperrzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter der Woche: 3 Uhr • unter der Woche in Kur- und Erholungsorten: 2 Uhr • am Wochenende in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag: 5 Uhr • für Spielhallen: 24 Uhr <p>Allgemeines Ende der Sperrzeit ist 6 Uhr.</p> <p>Hinweis: In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben. In der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Dies gilt nicht für Spielhallen.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde die Sperrzeit im Einzelfall zugunsten einzelner Betriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> • verlängern, • befristen, • widerruflich verkürzen oder

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • aufheben. <p>Hinweis: Bei Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann die Behörde jederzeit Auflagen erteilen.</p> <p>Die Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Sperrzeit auch durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben. Diese Rechtsverordnung erlassen die Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungspräsidien oder das Innenministerium.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<p>Voraussetzungen für eine Sperrzeitverkürzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses • Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse
Kosten	Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, mit welchen Kosten Sie rechnen müssen.
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Sperrzeitverkürzung für Ihren Betrieb formlos bei der Gemeinde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, beantragen. Geben Sie an,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in welcher Form und • aus welchen Gründen Sie die Sperrzeit verkürzen wollen. <p>Je nach Angebot der Gemeinde liegt ein Antragsformular aus oder Sie können es im Internet herunterladen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Sperrzeitverkürzung so früh wie möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Den Rechtsbehelf entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid.
Kurztext	

Modul

Sachverhalt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
